



**Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle über das Verfahren
für die Ernennung von Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen
Investitionsbank (EIB)
Fall 2017-0411**

Die EIB hat ein Verfahren für die Ernennung der neun Mitglieder des Direktoriums der Bank eingerichtet. Der Beratende Ausschuss für Ernennungen nimmt eine Beurteilung der Kandidaten vor, während der Rat der Gouverneure für die Bestellung zuständig ist. Der EDSB empfiehlt, die den Kandidaten übermittelten Informationen so zu überarbeiten, dass sie eindeutige und spezifische Angaben zu den Empfängern und Kategorien von Empfängern der vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen vorgenommenen Beurteilung enthalten.

Brüssel, den 27. Oktober 2017

1) Sachverhalt

Rechtsgrundlage

Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) wird von einem Rat der Gouverneure¹, einem Verwaltungsrat² und einem Direktorium verwaltet und geleitet. Nach Artikel 11 der EIB-Satzung besteht das Direktorium aus neun Mitgliedern, die für sechs Jahre bestellt werden, wobei der Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats ihre Wiederbestellung veranlassen kann. Artikel 23 a der EIB-Geschäftsordnung³ besagt: „Die Mitglieder des Direktoriums sind Persönlichkeiten, die sich durch Unabhängigkeit, Kompetenz und Erfahrungen im Finanz- und Bankwesen und/oder mit Themen der Europäischen Union auszeichnen. Sie müssen stets: – eine hohe Integrität und hohe Reputation aufweisen; – über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fachkompetenz verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.“ Zusätzlich ist vorgesehen, dass „ein Beratender Ausschuss für Ernennungen eingerichtet [wird], der ... eine nicht bindende Stellungnahme dazu abgibt, ob ein Kandidat geeignet ist, die Aufgaben eines Mitglieds des Direktoriums wahrzunehmen“.⁴ Dieser letztgenannte Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die nicht der Bank angehören.

Zweckbestimmung

Die Meldung bezieht sich sowohl auf das Verfahren zur Beurteilung der Kandidaten durch den Beratenden Ausschuss für Ernennungen (im Folgenden: „Beratender Ausschuss“) (Phase 1) als auch auf das Verfahren der Ernennung durch den Rat der Gouverneure (Phase 2).

Der Beratende Ausschuss prüft, ob die von den Mitgliedstaaten für eine Ernennung vorgeschlagenen Kandidaten die in der Geschäftsordnung der Bank dargelegten Kriterien erfüllen (Artikel 23 a, wie oben angeführt). Er kann von den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anfordern und Kandidaten zu einer vertraulichen Anhörung einladen. Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses besteht entweder aus „Keinen Einwänden“ oder einem „Vorbehalt“, der hinreichend begründet werden muss. Diese Stellungnahme wird dem benennenden Mitgliedstaat auf bilateraler und vertraulicher Ebene sowie dem Kandidaten übermittelt.

Falls der Mitgliedstaat nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses an seinem vorgeschlagenen Kandidaten festhalten möchte, muss der Vorschlag zusammen mit der Stellungnahme eingereicht werden. Sollte der Ausschuss es versäumen, seine Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen ab dem Gesuch vorzulegen, kann der Mitgliedstaat seinen Kandidaten ohne die Stellungnahme des Ausschusses vorschlagen. Der Rat der Gouverneure ernennt das Direktorium der EIB auf Vorschlag des Verwaltungsrats anhand des folgenden Verfahrens:

- i. Der Vorschlag des benennenden Mitgliedstaats wird (unter Beifügung der Stellungnahme des Ausschusses) dem Verwaltungsrat übermittelt, sobald er beim Generalsekretär der EIB eingegangen ist.

¹ Artikel 7 Absatz 1 der EIB-Satzung vom 1. Juli 2013: „Der Rat der Gouverneure besteht aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern.“

² Artikel 9 Absatz 2 der EIB-Satzung: „Der Verwaltungsrat besteht aus neunundzwanzig ordentlichen ... Mitgliedern. [Diese] werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure bestellt, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils ein ordentliches Mitglied benennen.“

³ Beschluss des Rates der Gouverneure vom 20. Januar 2016 zu den Änderungen an der Geschäftsordnung der EIB zur Stärkung der Governance der EIB (2016/772), ABl. L 127 vom 18.5.2016.

⁴ Artikel 23 a Absatz 2 der EIB-Geschäftsordnung.

- ii. Nach seiner Billigung durch den Verwaltungsrat sendet der Generalsekretär der EIB den Vorschlag für die Ernennung (unter Beifügung der Stellungnahme des Ausschusses) zur Genehmigung an den Rat der Gouverneure.

Kategorien der zur Beurteilung der Kandidaten verarbeiteten Daten

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Regeln für die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses sind bei der Bewertung der hohen Integrität und hohen Reputation des Kandidaten sowie seiner Fähigkeit, eine solide und umsichtige Leitung der Bank zu gewährleisten, auch Faktoren wie strafrechtliche Verurteilungen oder anhängige Strafverfahren zu berücksichtigen. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Regeln für die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses hat der Ausschuss die theoretische und praktische Erfahrung des Kandidaten sowie seine erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu beurteilen, die durch seine berufliche Tätigkeit ausgewiesen sind. Ferner ist zu bewerten, inwieweit der Kandidat in der Lage ist, seine Aufgaben unabhängig wahrzunehmen.

Das Informationsformular, das im Einvernehmen mit dem Kandidaten auszufüllen ist, wird dem benennenden Mitgliedstaat zugesandt, der es anschließend zusammen mit dem Lebenslauf des Kandidaten an das Sekretariat des Beratenden Ausschusses zurückschickt. In dem Formular werden folgende Informationen über den Kandidaten erhoben: Details zur Identifizierung der Person, seine theoretische und praktische Erfahrung (einschließlich von Angaben zu Berufserfahrung, Ausbildung und relevanten Schulungen) sowie Informationen in Bezug auf seine Integrität (einschließlich allgemeiner Angaben über frühere strafrechtliche oder finanzielle Vergehen, über sein Betragen und über seine Interessen und Verpflichtungen im Bereich finanzieller und geschäftlicher Beteiligungen).

Die Verarbeitung dieser Informationen unterliegt den Geheimhaltungsvorschriften der EIB. Im Informationsformular für die Kandidaten wird auf ihre Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵ (im Folgenden „Verordnung“) hingewiesen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern

In der Beurteilungsphase (einem vertraulichen bilateralen Verfahren zwischen dem Beratenden Ausschuss und dem Mitgliedstaat) haben folgende Einrichtungen und Personen Zugang zum Informationsformular und zu dem vom Kandidaten eingereichten Lebenslauf:

- das zuständige Ministerium/Referat des Mitgliedstaats, der den Kandidaten vorgeschlagen hat,
- die Mitglieder des Beratenden Ausschusses,
- der EIB-Generalsekretär, der auch als Sekretär des Beratenden Ausschusses fungiert,
- der Kandidat selbst, der auch etwaige Zusatzinformationen erhält, die über die von ihm im Informationsformular gemachten Angaben hinausgehen.

Falls der Mitgliedstaat nach Erhalt der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses an seinem vorgeschlagenen Kandidaten festhalten möchte, sind die Daten, die im Verlauf der Ernennungsphase offengelegt werden können, auf die Informationen in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und in dem vom Kandidat eingereichten Lebenslauf beschränkt. Folgende Einrichtungen und Personen haben Zugang zu den Daten:

⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001.

- das zuständige Ministerium/Referat des Mitgliedstaats, der den Kandidaten vorgeschlagen hat,
- der Kandidat selbst, sofern er gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften sein Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten wahrnehmen möchte, die in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthalten sind,
- der EIB-Präsident,
- der EIB-Generalsekretär,
- die Mitglieder des Verwaltungsrats,
- die Mitglieder des Rats der Gouverneure.

2) Rechtliche Prüfung

Die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle⁶ gemäß Artikel 27 der Verordnung befasst sich vorrangig mit Aspekten, die im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung problematisch sind oder ansonsten einer genaueren Betrachtung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

a) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Artikel 11 der Verordnung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen, dass eine Person, bei der betreffende Daten erhoben werden, über die Verarbeitung informiert wird, etwa über „[...] c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, [...]“.

Die übermittelten Informationen kommen den oben genannten Anforderungen nicht in vollem Umfang nach. Es fehlen spezifische Angaben zu den **Empfängern oder Kategorien von Empfängern der vom Beratenden Ausschuss verarbeiteten Daten**.

Der EDSB **empfiehlt**, die den betroffenen Personen übermittelten Informationen so zu modifizieren, dass sie auch Angaben über die Empfänger der vom Beratenden Ausschuss verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten.

Des Weiteren wäre die Formulierung „Recht auf Zugang“ dem derzeitigen Wortlaut „Recht auf Einsicht“ im Informationsformular vorzuziehen, um eine einheitliche Begrifflichkeit zu gewährleisten.

Der EDSB **empfiehlt**, den Wortlaut „Recht auf Einsicht“ in den Informationen, die den betroffenen Personen übermittelt werden, durch „Recht auf Zugang“ zu ersetzen.

b) Vertraulichkeit des Beurteilungsverfahrens

Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt: „Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten hat der für die

⁶ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Die Meldung ging am 19. April 2017 ein. Am 22. Mai 2017 bat der EDSB um einige Erläuterungen und Zusatzinformationen, die am 26. Juni 2017 übermittelt wurden. Der Fall wurde nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.

Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.“

In der Meldung wird dargelegt, dass die Verarbeitungen und die verarbeiteten Daten den Geheimhaltungsvorschriften der EIB unterliegen. Bei der Beurteilung der für das Direktorium der Bank vorgeschlagenen Kandidaten werden auch Daten zu früheren strafrechtlichen Vergehen verarbeitet (siehe Abschnitt 4.1 des Informationsformulars). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten unterliegt gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung geeigneten besonderen Garantien.

Angesichts der in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Vertraulichkeits- und Sicherheitsvorkehrungen ist der EDSB der Ansicht, dass für die Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die die Bewerbungen zur Beurteilung der Kandidaten bearbeiten, strenge Geheimhaltungspflichten gelten sollten. Nach Auffassung des EDSB ist es bewährte Praxis, die Mitglieder von Auswahlgremien vor Beginn eines Beurteilungsverfahrens eine spezielle Geheimhaltungserklärung unterzeichnen zu lassen, in der insbesondere festgehalten ist, dass die Daten in Verbindung mit dem Beurteilungs- und Auswahlverfahren ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden. Dies gilt analog auch für den Beratenden Ausschuss.⁷

Der EDSB empfiehlt, eine spezielle Geheimhaltungserklärung zu erstellen, die von den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vor Beginn eines Beurteilungsverfahrens unterzeichnet werden muss.

3) Empfehlungen

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und einen Verbesserungsvorschlag formuliert. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Der EDSB erwartet, dass die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen der Stellungnahme umgesetzt werden:

1. Modifizierung der Informationen, die den betroffenen Personen übermittelt werden, damit sie auch Angaben über die Empfänger der vom Beratenden Ausschuss verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten;
2. Erstellung einer speziellen Geheimhaltungserklärung, die von den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vor Beginn eines Beurteilungsverfahrens unterzeichnet werden muss.

⁷ Dies umso mehr, als die Mitglieder des Beratenden Ausschusses als Außenstehende nicht den in der Personalordnung der Bank dargelegten Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Als Verbesserung wird vorgeschlagen, dass die EIB die Formulierung „Recht auf Einsicht“ in den Informationen, die den betroffenen Personen übermittelt werden, durch „Recht auf Zugang“ ersetzen sollte.

Brüssel, den 27. Oktober 2017

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał Wiewiórowski